

Beitragsordnung der Brettspielgemeinschaft Grün-Weiß Leipzig e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die Zahlung sonstiger Beiträge und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder in einer ehrenamtlichen Funktion als Leiter, Schiedsrichter und Helfer vereinseigener Turniere. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt sonstige Gebühren fest.
- (2) Sonstige Beiträge sind unter anderem:
 - Mahngebühren,
 - Beiträge für Sondertrainingsmaßnahmen,
 - Teilnahmebeiträge für Vereinsveranstaltungen,
 - Teilnahmebeiträge für Meisterschaften und sonstige Turniere,
 - Erstattungen an Mitglieder.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Es gelten folgende Beitragsklassen:

| <i>Beitragsklasse, Mitgliedsform</i> | <i>Beitragshöhe pro Jahr / pro Monat</i> | |
|--|--|-----------|
| 1 Erwachsene über 18 Jahre | 120,00 € | / 10,00 € |
| 2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 96,00 € | / 8,00 € |
| 3 Beitragsermäßigte Mitglieder (z.B. Auszubildende, Studenten) | 96,00 € | / 8,00 € |
| 4 Passive und fördernde Mitglieder (z.B. Eltern) über 18 Jahre | 72,00 € | / 6,00 € |
| 5 Passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 48,00 € | / 4,00 € |
| 6 Kinder mit befristeter Mitgliedschaft gemäß §6 der Satzung | 24,00 € | / 2,00 € |

- (2) Für Neumitglieder wird eine Aufnahmegebühr von 15,00 € (Erwachsene) bzw. 10,00 € (Minderjährige) erhoben. Neumitglieder der Beitragsklassen 4, 5 und 6 sind von einer Aufnahmegebühr befreit, sofern sie nicht innerhalb der ersten drei Monate ihrer Mitgliedschaft in eine der Beitragsklassen 1, 2 oder 3 wechseln.
- (3) Weitere Festlegungen:
 - Die Beitragszahlungen sind halbjährlich im Voraus per Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto zu entrichten. Abweichende Zahlungsarten sind in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich. Fälligkeitstermine sind der 20.01. sowie der 20.07. des jeweiligen Halbjahres.
 - Neumitglieder leisten entsprechend ihrer Beitragsklasse mit Beginn des Beitrittsdatums ihre Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags anteilig der Anzahl der Mitgliedsmonate des Halbjahres, in dem der Beitritt erfolgt.
 - Für die Beitragsklasse ist der am 01.01. bzw. 01.07. des jeweiligen Kalenderjahrs bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Dieser gilt jeweils für 6 Monate, es sei denn, die Gründe für eine Ermäßigung entfallen.
 - Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 3 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
 - Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters diesem in besonderen Ausnahme-/Härtefällen weitere Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages gewähren, welche über die Beitragsklasse 3 hinaus gehen.
 - Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 3.
 - Bei Mahnungen zu Beitragszahlungen können Mahngebühren erhoben werden.

§ 4 Sonstige Beiträge

- (1) Mahngebühren für fehlende Mitgliedsbeiträge oder sonstige Beiträge
Auf die Erhebung von Mahngebühren kann verzichtet werden, sofern der Beitragsrückstand unverschuldet (z.B. durch Krankheit) geschah oder einen Ausnahmefall dieses Mitglieds darstellt.

- (2) Beitragszahlungen für Sondertrainingsmaßnahmen
Für die Teilnahme an besonderen Trainingsangeboten, welche nicht durch Mitgliedsbeiträge oder zweckgebundene Fördermittel finanzierbar sind, werden Beiträge zur Kostendeckung erhoben. Besondere Trainingsmaßnahmen können sein:
- Trainingslager,
 - Trainingslehrgänge für Kader-/Auswahlspieler,
 - Individuelle, im Regelfall leistungssportlich orientierte Gruppen- oder Einzeltrainingsmaßnahmen zur Vorbereitung auf überregionale Meisterschaften.
- (3) Teilnahmebeiträge für Vereinsveranstaltungen
Für die Teilnahme an Veranstaltungen, welche vom Verein organisiert werden, werden Teilnahmebeiträge (Startgebühren) erhoben. Zu diesen Veranstaltungen zählen:
- Leipziger Schulschachcup,
 - BSG-Weihnachtsturnier,
 - BSG-Familienschachturnier,
 - BSG-Open, BSG-Jugendopen,
 - weitere Veranstaltungen, die durch den Vorstand oder Elternrat des Vereins organisiert werden.
- (4) Teilnahmebeiträge für Meisterschaften und sonstige Turniere
Für die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften oder sonstige Turniere, welche für den Verein Turnierkosten verursachen, werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Diese können sein:
- durch den Turnierveranstalter erhobene Startgebühren,
 - Kosten für Übernachtung und Verpflegung,
 - Fahrtkosten,
 - Kostenumlage für Aufwandsentschädigungen für Trainer und Betreuer bei mehrtägigen Wettkämpfen.
- (5) Die Teilnehmerbeiträge der Punkte (2) bis (4) dienen dem Kostenausgleich der jeweiligen Maßnahme.
- (6) Aufwandsentschädigungen für Turnierleiter, Schiedsrichter und Turnierhelfer vereinseigener Turniere
Für Vereinsmitglieder in einer ehrenamtlichen Funktion als Leiter, Schiedsrichter und Helfer vereinseigener Turniere gelten folgende Aufwandsentschädigungen:

| <i>Funktion/Aufgabe</i> | <i>Stundenhöchstsatz</i> | <i>Tageshöchstsatz</i> |
|--|--------------------------|------------------------|
| (a) Turnierleiter einschl. der Tätigkeit der Vor- und Nachbereitung: | 6,00 € | 36,00 € |
| (b) Schiedsrichter: | 5,00 € | 30,00 € |
| (c) Turnierhelfer (auch Turnierorganisation): | 4,00 € | 24,00 € |

Für Veranstaltungen zum Vereinsleben gelten diese Aufwandsentschädigungen im übertragbaren Sinne.

§ 5 Vereinskonto

Der Verein führt das Vereinskonto mit folgender Bankverbindung:

Bank: Leipziger Volksbank
IBAN: DE47 8609 5604 0307 4390 93
BIC: GENODEF1LVB

Überweisung auf andere Konten werden nicht als Beitragszahlungen anerkannt.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Bei Nichtzahlungen der Mitgliedsbeiträge nach zwei Mahnungen kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen gegen das im Zahlungsverzug befindliche Mitglied (z.B. vereinsinterne Sperre für den Spielbetrieb an Meisterschaften im Namen des Vereins) verhängen.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des Vereins trat zum 01.07.2011 in Kraft und wurde wie folgt geändert:

- (1) zur Mitgliederversammlung des Vereins am 28.11.2014 mit Gültigkeit ab 01.01.2015,
- (2) zur Mitgliederversammlung des Vereins am 01.09.2017 mit Gültigkeit ab 01.01.2018.